

Staat seine Angehörigen in kein neues Untertanenverhältniß, wenn auch neue Rechte und Pflichten den Staatsgenossen erwachsen können. In Folge dessen wird sich die Sache so gestalten, daß für die Staatsangehörigen aller übrigen verbündeten Staaten einerseits ein bestimmtes Maß gleichförmiger Rechte und Pflichten besteht, entsprechend den gemeinsam ausgeübten Hoheitsrechten, und andererseits eine Anzahl besonderer Rechte und Pflichten. Aber dies sind und bleiben lediglich die Wirkungen einer Staatsangehörigkeit; sie zeigen nicht zwei verschiedene, getrennte Staatsangehörigkeiten an."

Wesentlich dieser ist die Ansicht Laband's (Staatsrecht, I, S. 126): „Die Herrschaftsrechte des Reichs über die Staaten involviren daher zugleich Herrschaftsrechte über die Angehörigen dieser Staaten, gleichviel in welcher Form sie geltend gemacht werden; die Pflichten, welche das Reich den Einzelstaaten abgenommen hat, um sie selbst an ihrer Stelle auszuüben, erfüllt es für die Angehörigen der Staaten. Die Bürger des Einzelstaates haben daher gegen die Reichsgewalt Untertanenpflichten und staatsbürgerliche Rechte. Weil der Einzelne ein Angehöriger des Staates Preußen oder Sachsen ist, und weil der Staat Preußen und der Staat Sachsen zum Reiche gehören und der Reichsgewalt unterworfen sind, darum ist der Preuze und der Sachse ein Angehöriger des Reichs und der Reichsgewalt unterthan. — — — Die Angehörigen eines Bundesstaates sind nicht unabhängig vom demselben, sondern durch diesen Bürger des Gesamtstaates. Der Einzelne hat nicht zwei Staatsgewalten über sich, welche einander nebengeordnet sind, und von denen jede einen Theil der obrigkeitlichen Gewalt in sich schließt, sondern er hat zwei Staatsgewalten über sich, welche einander übergeordnet sind. — — — Die Reichsangehörigkeit ist keine selbstständige Eigenschaft, sondern sie drückt mit einem Worte zwei verbundene Eigenschaften aus, nämlich daß Jemand dem Staate angehört, welcher dem Reiche angehört. Die Reichsunterthänigkeit ist keine unmittelbare, sondern eine mittelbare; die Einzelstaatsgewalt bildet das Medium."

Weber die v. Seydel'sche, noch die Laband'sche Theorie genügen, um das thatsächliche Recht zu erklären. Es ist zunächst nicht richtig, daß, wie v. Seydel behauptet, der Angehörige eines Einzelstaates nur seiner eigenen Staatsgewalt gehorcht, indem er dem Reiche gehorcht. Allerdings die Gültigkeit der Bundes-(Reichs-)Verfassung beruhte ursprünglich darauf, daß ihre Befolgung in jedem Bundesstaate dessen Untertanen durch Landesgesetz anbefohlen war. Was aber in Folge und auf Grund der Verfassung später befohlen worden ist und nunmehr befohlen wird, ist nicht mehr ein Befehl des Einzelstaates, so wenig wie die Gesetze im konstitutionellen Staate noch Befehle des absoluten Monarchen sind, der einst die Verfassung errichten hat. Es ist auch nicht zuzugestehen, daß Jemand seiner eigenen Staatsgewalt gehorcht oder zu gehorchen glaubt, wenn er sich in die Patrilist eines Reichsconsuls eintragen läßt, auf Aufforderung des deutschen Kaisers aus fernem Lande zurückkehrt, wenn er einen Reichstagsabgeordneten wählt, Reichssteuer zahlt, seiner Militärpflicht (vielleicht gar außerhalb seines Heimathstaates) genügt u. s. w. Für die Laband'sche Theorie scheint zu sprechen, daß nach dem Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 als das primäre Verhältniß hingestellt wurde und die Reichsangehörigkeit nur als deren Folge erschien. Das Deutsche Reich hätte dies aber auch umgekehrt vorschreiben können, etwa wie die Nordamerikanische Union, nämlich, daß das Bundesindigenat das primäre Verhältniß ist, und die Staatsangehörigkeit durch die Wohnsitznahme eines Bundesangehörigen in einem Einzelstaate erworben wird. Thatsächlich giebt es nun auch im Deutschen Reiche ein Reichsindigenat ohne Landesindigenat. Zunächst sind die Elb-Lothringische Reichsangehörige, obwohl es eine Elb-Lothringische Staatsangehörigkeit der herrschenden Ansicht nach nicht giebt (Laband, Staatsrecht, I, § 67, Schulze, Deutsches Staatsrecht, II, § 373, Born, Staatsrecht, I, S. 454, Stoerk in v. Holtenborff's Encyclopädie u. A.). Sodann und unstreitig kann Reichsangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit entstehen in den deutschen Schutzgebieten